

Stand: 09/2020

Grundsätze für die Eintragung in das

Installateurverzeichnis Gas

1. Allgemeines

Gemäß der NDAV § 13 Abs. 2 dürfen Arbeiten - außer durch den Gas-Netzbetreiber (NB) - nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Liegt der Betriebssitz von Installationsunternehmen im Netzgebiet der SWTE Netz GmbH & Co. KG, werden Installateurverträge zwischen den Unternehmen und der SWTE Netz GmbH & Co. KG abgeschlossen.

2. Grundlage

"Richtlinie für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasser- Installationen vom 03.02.1958" in der jeweils gültigen Fassung (aktuell 01.04.2019).

3. Erforderliche Unterlagen (in Kopie)

3.1. Zum Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen

- Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis
- Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer
- Gewerbeanmeldung
- Betriebs-Haftpflichtversicherung
 (Deckungssumme z. B. entsprechend den Empfehlungen des Fachverbandes Sanitär, Heizung, Klima)
- Qualifikationsnachweis(e) der verantwortlichen Fachkraft (siehe Anlage 1, z.B. Meisterbrief)
 - z. B. Meisterbrief
 - a) "Installateur- und Heizungsbauer" mit mind. 50 Pkt. im Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik oder
 - b) "Gas- u. Wasserinstallateur" oder
 - c) "Zentralheizungs- u. Lüftungsbauer", dann zusätzlich z. B.ZWH-Zertifikat "Gasinstallation"
- Anstellungsvertrag der verantwortlichen Gas-Fachkraft, falls ein/e solche/r eingestellt wird
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen einschließlich Werkstattausrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen



3.2. Eintragung weiterer verantwortlicher Fachkräfte

- Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis
- Qualifikationsnachweis der verantwortlichen Gas-Fachkraft
 - z. B. Meisterbrief
 - a) "Installateur- und Heizungsbauer" mit mind. 50 Pkt. im Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik oder
 - b) "Gas- u. Wasserinstallateur" oder
 - c) "Zentralheizungs- u. Lüftungsbauer", dann zusätzlich z.B. ZWH-Zertifikat "Gasinstallation"
- Anstellungsvertrag der verantwortlichen Gas-Fachkraft



Anlage 1: Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas

						Erforderliche Nachweise									
		Installations- unternehmen Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft													
	Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas Qualifikation		Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung d. Regierung/HWK	Meisterprüfungszeugnis	Techniker-/Diplomurkunde	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornstein- fegermeister gem. Verbändevereinbarung	Weiterbildung nach DVGW / TRGI mit Teilnahmebescheinigung	Nachweis von fachspezifischer Berufs- praxis gemäß TRGI bzw. TRWI (3 Jahre)	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft		
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungs- bauerhandwerk nach der Prüfungsverord- nung für das Installateur-und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit > 50 P.)	x	x	x		x				х			X ⁹		
1.1	Meistertitel im Installateur- und Heizungs- bauerhandwerk nach der Prüfungsverord- nung für das Installateur-und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit < 50 P.)	x	X	X		х		х		х			X ⁹		
2.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverord- nung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prü- fung 1998 -2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeug- nis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	Х	X	X		x				X			X ⁹		
2.1	Meistertitel im Gas- und Wasser-Installateur- Handwerk (Prüfung vor 1998)	Х	х	х		х				Х			X ⁹		
3.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverord- nung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungs- zeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	×	Х	Х		х		x		х			X ⁹		
3.1	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk (Prüfung vor 1998)	Х	Х	х		х		Х		Х			X ⁹		
4.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	Х	х	х			x	X ⁶		х	0	0	X ⁹		
4.1	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüf- tungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	х	X	Х			X	х		X	0	0	X ⁹		
5.	Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science, Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau,Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	x	x	x			x	\mathbf{X}^6		x	0	Ο	X ⁹		

X Zwingend erforderlich
X6 Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang)

aus dem Studium bzw. der Technikerausbildung nachzuweisen.

X9 Erforderlich wenn der Inhaber nicht die verantwortliche Fachkraft ist

O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein.



						E	rfor	Nachv	Nachweise						
	Installati						Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft								
Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas Qualifikation		Eintragung in die Handwerksrolle	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung d. Regierung/HWK	Meisterprüfungszeugnis	Techniker-/Diplomurkunde	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornstein- fegermeister gem. Verbändevereinbarung	Weiterbildung nach DVGW / TRGI mit Teilnahmebescheinigung	Nachweis von fachspezifischer Berufs- praxis gemäß TRGI bzw. TRWI (3 Jahre)	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft		
6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister nur für Volkseigene Betriebe zuständig	х	x	x		х		x ²			0	О	X ⁹		
7.	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren nach Festlegung "Comitee Franco-Allemagne".	х	x	x				х			0	О	X ⁹		
8.	Ausnahmefall gem. § 4 HWO "Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten"	Х	Х	х	х								X ⁴		
9.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HWO (Altgesellenregelung) für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstalla- teurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	×	x	x	x			x		x	х		X ⁹		
10.	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	х	x	x	x	x		X ¹	X ¹				X ⁹		
11.	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Luft- heizungsbauerhandwerk	х	x	X	х	x		Х			0	o	X ⁹		
12.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	х	x	x	x	x		x ⁷	х				X ⁹		
13.	Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO	Х	х	X	Х			Х			Х		X ⁹		
14.	Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X ⁵	x	x	X			X ⁸			x		X ⁹		
15.	Industriebetriebe Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	Х		X		0		0			X ³		X ⁹		
16	Gasgeräte-Wartungsunternehmen (Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen) => Teileintragung	х	x	x							х		x ⁹		
17.	Wohnungsbaugesellschaften Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmensei- genen Gasinstallationen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	х	X	X		0		0			X ³		X ⁹		

- X Zwingend erforderlich
- X1 Für die Eintragung "Gas" ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis -100-Std.-Lehrgang- erforderlich. Für die Eintragung "Wasser" ist der TRWI-Sachkunde-Nachweis im Anschluss an den 240-Std.-Lehrgang nach ZVSHK/ZVEH-Verbändevereinbarung durch eine Prüfung gem. LIA Prüfungsverfahren des LIA zu erbringen.
- X2 Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.
- X3 Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.
- X4 Die Fortführung des Installateur-Vertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.
- X5 Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.
- X6 Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang)
- X7 Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss für SFH angepasst sein).
- X8 Fachkraft mit einschlägigem Berufsabschluss als Meister, Techniker, Dipl.-Ing., Bachelor, Master oder mit Ausnahmebewilligung
- X9 Erforderlich wenn der Inhaber nicht die verantwortliche Fachkraft ist
- O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein.



Stand: 09/2020

Abkürzungsverzeichnis

AVBWasserV Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

BGW Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (früher)
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (heute)

BHKS

Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e. V.

DVGW

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein

EnWG Energiewirtschaftsgesetz
EU Europäische Union
FH Fachhochschule

FVSHK Fachverband Sanitär Heizung Klima FVSHK Fachverband Sanitär Heizung Klima

HWK Handwerkskammer HWO Handwerksordnung

IHK Industrie- und Handelskammer LIA Landes-Installateurausschuss BIA Bezirks-Installateurausschuss

NB Netzbetreiber

NDAV Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die

Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung)

SFH Schornsteinfegerhandwerk SHK Sanitär-Heizung-Klima

TRGI Technische Regeln Gasinstallationen (DVGW G 600, TRGI)

TRWI Technische Regeln Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988)

TU Technische Universität

TW Trinkwasser

IU Installationsunternehmen

VIU Vertragsinstallationsunternehmen

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

WVU Wasserversorgungsunternehmen ZVSHK Zentralverband Sanitär Heizung Klima